

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0013/2016
Amt/Aktenzeichen VI/VII 41 10 00 / 37	Datum 17.12.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.01.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Vorberatung	28.01.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.02.2016	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0030/2005 CDU-Stadtratsfraktion hier: Würdigung von Mainzer Bürgerinnen und Bürgern, die in Konzentrationslagern ums Leben kamen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen. Mainz, 21.12.2015 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Erledigung des Antrages Nr. 0030/2005 der CDU-Stadtratsfraktion.

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 9. März 2005 den Antrag Nr. 0030/2005 der CDU-Stadtratsfraktion einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen und an die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die Verwaltung hatte zur Umsetzung des Antrages daraufhin eine Arbeitsgruppe unter dem Stichwort „Mahnen und Gedenken“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Opfergruppen, Historikerinnen und Historikern, den beiden christlichen Kirchen, den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der im Kulturausschuss vertretenen Stadtratsfraktionen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs und des Kulturamtes.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe und der Verwaltung hatten der Kulturausschuss am 20. Januar 2006 und der Stadtrat am 1. Februar 2006 beschlossen, eine Gesamtkonzeption für ein städtisches Gedenken mit Blick auf alle Opfergruppen zu entwickeln.

Nach langjährigen Beratungen hatte sich schließlich die Arbeitsgruppe auf ein Zweistufenmodell zur Realisierung dieses Konzeptes geeinigt.

Die erste Stufe besteht aus einer am 31. Juli 2013 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Landeszentrale für politische Bildung über gemeinsame pädagogische Veranstaltungen zur historisch-politischen Bildung. Diese Kooperation hat überdies den Charakter eines Pilotprojektes auch für andere rheinland-pfälzische Städte und Gemeinden.

Zur ersten Stufe zählt ebenso die Erstellung einer Broschüre mit dem Titel „Pfad der Erinnerung“, in der die wichtigsten Stätten und Kernstationen des Nazi-Terrors in Mainz enthalten sind. Die Broschüre soll allen Interessierten und vor allem Schulen zu Unterrichtszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Kooperationsvereinbarung und der „Pfad der Erinnerung“ sind als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Als zweite Stufe zur Umsetzung der Gesamtkonzeption hatte die Arbeitsgruppe schließlich die Gründung einer Stiftung zur Errichtung eines „Hauses des Erinnerns“ mit dem in die Zukunft gerichteten Zusatz „für Demokratie und Akzeptanz“ beschlossen. Gemäß der Präambel der Satzung soll die Stiftung ein solches Haus schaffen und betreiben. Die Erinnerung an die Opfer des menschenverachtenden NS-Regimes soll in diesem Haus bewahrt werden. Erinnern heißt, das Geschehen der Vergangenheit wach zu halten sowie Demokratie und gesellschaftliche Akzeptanz in der Gegenwart lebendig zu machen für die Zukunft.

Diese rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts wurde am 28. April 2015 in einer Versammlung von den Mitstifterinnen und Mitstiftern im Mainzer Rathaus gegründet. Zu den Mitstifterinnen gehört auch die Landeshauptstadt Mainz. Der Stiftungsbetrag in Höhe von 10.000 Euro wurde aus Mitteln der städtischen Senta und Berthold Schmidt - Stiftung finanziert, da im städtischen Haushalt hierfür keine Gelder zur Verfügung standen. In dieser Gründungsversammlung wurden der erste Stiftungsvorstand und der erste Stiftungsrat berufen.

Mit Urkunde vom 22. Oktober 2015 (Az. 15.678-1357/23) wurde die Stiftung „Haus des Erinnerns - für Demokratie und Akzeptanz“ von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit den §§ 3 Abs.

3, 6 und 4 des Landesstiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl 2004, S. 385 ff) als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Der Stiftungszweck und die Aufgaben der Stiftungsgremien sind dem beiliegenden Satzungstext zu entnehmen. Gemäß § 7, Abs. 1 und 2, der Stiftungssatzung ist auch die Landeshauptstadt Mainz in Person der Kulturdezernentin im Stiftungsvorstand, der am 11. Mai 2015 seine Arbeit aufgenommen hat, vertreten. Die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates fand am 9. Dezember 2015 statt.

Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Landeszentrale für politische Bildung, der demnächst anstehenden Drucklegung der Broschüre „Pfad der Erinnerung“ und der Gründung der Stiftung „Haus des Erinnerns - für Demokratie und Akzeptanz“ hat die Arbeitsgruppe „Mahnen und Gedenken“ ihre Tätigkeit in der letzten Sitzung am 16. Juli 2015 beendet.

2. Lösung

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund des dargestellten Sachverhalts, den Antrag Nr. 0030/2005 der CDU-Stadtratsfraktion für erledigt zu erklären.

3. Finanzielle Auswirkungen

Keine.